

## **Abänderungsantrag**

**der unterzeichneten Abgeordneten des Oberösterreichischen Landtags  
betreffend die Beilage 1372/2015  
(Bericht des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten  
für ein Landesgesetz über die Wasserversorgung im Land Oberösterreich  
[Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 - Oö. WVG 2015])**

Der Oö. Landtag möge beschließen:

Im § 7 Abs. 1 wird

1. in der Z 2 der Beistrich und das Wort „und“ durch einen Strichpunkt ersetzt,
2. in der Z 3 der Punkt durch einen Beistrich und das Wort „und“ ersetzt sowie
3. folgende Z 4 angefügt:

„4. durch geeignete Maßnahmen eine hygienische Gefährdung des Versorgungsnetzes durch die nicht betriebene Anschlussleitung ausgeschlossen ist.“

## **Begründung**

Mit § 7 soll die Möglichkeit der Ausnahme von der Bezugspflicht neu geschaffen werden. Diese Flexibilisierung beim Aufbau einer öffentlichen Wasserversorgung wird ausdrücklich begrüßt. Erfolgt die technische Umsetzung jedoch nicht in geeigneter Weise werden Stagnationsbereiche geschaffen, in denen das Trinkwasser verstärkt verkeimt, was zu einer hygienischen Gefährdung des öffentlichen Versorgungsnetzes führt. Im Stellungnahmeverfahren wurde seitens der Wasserversorger mit Nachdruck auf diese Gefahr hingewiesen; eine hygienische Gefährdung des öffentlichen Versorgungsnetzes ist allerdings nicht zu befürchten, wenn die Anschlussleitung gänzlich unbefüllt ist, wie dies etwa bei der Neuherstellung der Anschlussleitung sichergestellt werden kann. Mit der vorliegenden geringfügigen Ergänzung wird dieser fachlich begründeten Sorge Rechnung getragen und so die neue Ausnahme von der Bezugspflicht ohne die ansonsten möglicherweise gravierenden negativen hygienischen Auswirkungen auf die öffentliche Trinkwasserversorgung umgesetzt.

Linz, am 12. März 2015

(Anm.: Fraktion der GRÜNEN)

**Hirz, Reitsamer, Schwarz, Buchmayr, Wageneder**

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

**Hingsamer, Stelzer**

(Anm.: SPÖ-Fraktion)

**Weichsler-Hauer, Peutlberger-Naderer, Makor, Affenzeller**